



Amtsblatt

für die Gemeinde Schönwalde-Glien

mit den Ortsteilen: Grünefeld, Paaren im Glien, Pausin, Perwenitz,
Schönwalde-Dorf, Schönwalde-Siedlung, Wansdorf

9. Jahrgang

Schönwalde-Glien, 18. April 2013

Nr. 4

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN



Rathaus der Gemeinde Schönwalde-Glien, Berliner Allee 7, 14621 Schönwalde-Glien

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Mitteilungen

44. Sitzung des Hauptausschusses vom 12.3.2013

Beschlüsse des Hauptausschusses

Vergabe der Ingenieurleistung nach HOAI für den Ausbau des Schwarzen Wegs (Ländlicher Wegebau) im OT Wansdorf	S. 3
Vergabe von Ingenieurleistungen nach HOAI für den Ausbau der Hauptstraße, Abschnitt West, im OT Paaren im Glien	S. 3
Vergabe der Ingenieurleistung nach HOAI für den Ausbau des Kienberger Wegs, Abschnitt West, (Ländlicher Wegebau) im OT Paaren im Glien	S. 3
Vergabe der Landschaftsbauarbeiten und Spielgeräte für den Öffentlichen Spielplatz „Am Kindergarten“, OT Grünefeld	S. 3

54. Sitzung der Gemeindevertretung vom 21.3.2013

Beschlüsse der Gemeindevertretung

Entwurf der Vorschlagsliste der Gemeinde Schönwalde-Glien für die Schöffenvwahl 2013	S. 4
Vorstellung der Planung Straßenbau Fliegiersiedlung/Am Gut	S. 4
Vergabe des Straßenbaus Fliegiersiedlung/ Am Gut, OT Schönwalde-Dorf	S. 4
Vorhaben und Standort „Verbundprojekt Brandenburg“ Gemeindepflegehaus Schönwalde-Glien	S. 4
Abstimmung der Gemeinde Schönwalde-Glien (als Treugeber der Gesellschaft kommunaler E.ON edis Aktionäre mbH) bei der Fortentwicklung der E.ON edis AG	S. 4
Umgang mit Anträgen zum Kauf eines Erbbaugrundstücks	S. 4
Beauftragung der Bauleistung LOS 7 Trockenbauarbeiten zum „Um- und Ausbau der KITA Waldmäuse OT Pausin und Gestaltung der Außenanlage“	S. 4
Stellungnahme zum Planfeststellungsverfahren 380-kV-Freileitung Neuenhagen-Wustermark-Hennigsdorf (Nordring Berlin) der 50Hz Transmission GmbH	S. 4
Bebauungsplan Nr. 16 Gewerbegebiet „Erlenbruch“ 2. Änderung, OT Schönwalde-Dorf	
- Abwägung	S. 4
- Satzung	S. 5
Verkauf eines Grundstücks	S. 5

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste der Gemeinde Schönwalde-Glien	
Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Gemeinde Schönwalde-Glien für die Amtszeit vom 01.01.2014 bis 31.12.2018 in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Nauen	S. 6
Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzmitteilung sowie der Abmarkung von Grenzen durch Offenlegung	S. 7

Sonstige Mitteilungen

Elternbriefe des Arbeitskreises Neue Erziehung e.V.	S. 8
Impressum	S. 8

Amtliche Mitteilungen**Beschlüsse der 44. Sitzung des
Hauptausschusses vom 12.3.2013****- ÖFFENTLICHE SITZUNG -****Beschluss Nr. 28/2013****Vergabe der Ingenieurleistung nach HOAI für den Ausbau des
Schwarzen Wegs (Ländlicher Wegebau) im OT Wansdorf**

Vergabe der Ingenieurleistung nach HOAI für den Ausbau des Schwarzen Wegs (Ländlicher Wegebau) im OT Wansdorf in den Leistungsphasen 1-4 an das Planungsbüro Richter mit einer Bruttoangebotssumme von 16.066,27 €.

(6 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. 29/2013**Vergabe von Ingenieurleistungen nach HOAI für den Ausbau der
Hauptstraße, Abschnitt West, im OT Paaren im Glien**

Vergabe der Ingenieurleistung für den Ausbau der Hauptstraße, Abschnitt West, im OT Paaren im Glien in den Leistungsphasen 1-3 an das Planungsbüro Richter mit einer Bruttoangebotssumme von 3.567,92 €.

(6 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. 30/2013**Vergabe der Ingenieurleistung nach HOAI für den Ausbau des
Kienberger Wegs, Abschnitt West, (Ländlicher Wegebau) im OT
Paaren im Glien**

Vergabe der Ingenieurleistung nach HOAI für den Ausbau des Kienberger Wegs, Abschnitt West, (Ländlicher Wegebau) im OT Paaren im Glien in den Leistungsphasen 1-3 an das Planungsbüro Richter mit einer Bruttoangebotssumme von 7.866,94 €.

(6 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. 24/2013**Vergabe der Landschaftsbauarbeiten und Spielgeräte für den
Öffentlichen Spielplatz „Am Kindergarten“, OT Grünefeld**

Bzgl. der Rekonstruktion des Öffentlichen Spielplatzes „Am Kindergarten“ im OT Grünefeld stimmt die Gemeinde dem Vergabevorschlag des Bauamtes der Gemeinde Schönwalde-Glien auf der Grundlage der Auswertungen des Planungsbüros Benninghoff zu.

Der Bürgermeister wird bevollmächtigt, die Lieferung und Montage der Spielgeräte durch die Fa. Sauerland Spielgeräte, Ringstraße 7, 16909 Wittstock/Dosse (geprüfte Angebotssumme rund 27 T€ brutto) sowie die Landschaftsbauarbeiten durch die Fa. Friedrich Scharf GmbH, Gatower Straße 145, 13595 Berlin (Angebotssumme rund 10.900 € brutto) ausführen zu lassen.

(6 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

**Ende der 44. Sitzung des
Hauptausschusses vom 12.3.2013**

Beschlüsse der 54. Sitzung der Gemeindevertretung vom 21.3.2013

- ÖFFENTLICHE SITZUNG -

Beschluss Nr. 26/2013

Entwurf der Vorschlagsliste der Gemeinde Schönwalde-Glien für die Schöffenwahl 2013

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde-Glien beschließt die in der Anlage beigefügte Vorschlagsliste der Gemeinde Schönwalde-Glien für die Schöffenwahl 2013.

Anlage: Vorschlagsliste

(14 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Aufgrund des § 22 Abs. 1 der BbgKVerf. hat der Abgeordnete Herr Manfred Bittner weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt.

Die Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste der Gemeinde Schönwalde-Glien erfolgt auf der Seite 6.

Beschluss Nr. 39/2013

Vorstellung der Planung Straßenbau Fliegersiedlung/Am Gut

Die Gemeindevertretung stimmt der vorgestellten Straßenplanung des Büros Richter zum Bau der Fliegersiedlung/Am Gut im OT Schönwalde-Dorf zu.

Nach Festlegung aller Zufahrten soll geprüft werden, ob eine zusätzliche Einengung/ Verkehrsinsel mit gebaut werden kann.

(11 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 4 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. 40/2013

Vergabe des Straßenbaus Fliegersiedlung/ Am Gut, OT Schönwalde-Dorf

Vergabe der Baumaßnahme Straßenbau Fliegersiedlung/Am Gut, OT Schönwalde-Dorf an die Firma Straßen- und Tiefbau Baatz GmbH aus Kyritz mit einer Bruttoangebotssumme von 226.328,79 €.

(13 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. 25/2013

Vorhaben und Standort „Verbundprojekt Brandenburg“ Gemeindepflegehaus Schönwalde-Glien

Die Gemeinde Schönwalde-Glien möchte das „Verbundprojekt Brandenburg – Gemeindepflegehaus Schönwalde-Glien“ der Evangelisches Johannesstift Altenhilfe gGmbH Berlin umsetzen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, alle notwendigen Schritte für die Realisierung des Projektes vorzubereiten.

(15 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. 33/2013

Abstimmung der Gemeinde Schönwalde-Glien (als Treugeber der Gesellschaft kommunaler E.ON edis Aktionäre mbH) bei der Fortentwicklung der E.ON edis AG

1. Umfirmierung

Der Umfirmierung von E.ON edis AG in „E.DIS AG“ wird zugestimmt.

2. Übertragung des Vertriebsgeschäfts

a) Abspaltung

Der Abspaltung des Vertriebsgeschäfts der E.ON edis AG auf eine zusammengeführte, deutschlandweit tätige Vertriebsgesellschaft wird zugestimmt.

b) Umsetzungsweg

Die Abspaltung soll nach der „1-stufigen Variante“ erfolgen. Für den Fall fehlender Einstimmigkeit aller Aktionäre stimmt der Aktionär auch einer Abspaltung nach der „2-stufigen Variante“ zu.

c) Wahl Vertrieb/Netz

Unabhängig vom Umsetzungsweg beteiligt sich die Gemeinde Schönwalde-Glien nicht an der zusammengeführten, deutschlandweit tätigen Vertriebsgesellschaft, sondern erhöht ihre Beteiligung an der E.ON edis AG um den entsprechenden Wert.

3. Der Vertreter der Gemeinde Schönwalde-Glien soll die Stimmrechte in Hauptversammlungen der E.ON edis AG entsprechend ausüben

und alle für die Umsetzung der Abspaltung erforderlichen oder zweckmäßigen Maßnahmen veranlassen und Erklärungen abgeben. Vor dem Hintergrund der bereits erfolgten Bewertungen durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften BDO und KPMG soll er auf eine zusätzliche Spaltungsprüfung und auf Rechtsmittel (z.B. Anfechtungsklagen, Spruchverfahren) gegen den Abspaltungsbeschluss oder das Umtauschverhältnis sowie auf die Geltendmachung anderer Leistungen als der vorstehend beschriebenen im Zusammenhang mit der Abspaltung verzichten.

(13 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. 27/2013

Umgang mit Anträgen zum Kauf eines Erbbaugrundstücks

Die Gemeinde Schönwalde-Glien lehnt künftige Kaufanträge zu allen Grundstücken, welche in einem Erbbaurecht vergeben sind, ab. Die Gemeindevertretung ermächtigt die Verwaltung künftige Kaufanträge zu Erbbaugrundstücken abzulehnen.

Sollte es die Haushaltslage der Gemeinde Schönwalde-Glien erfordern, werden dann Kaufanträge zu den Erbbaugrundstücken einzeln zur Beschlussfassung in die Gemeindevertretung gegeben.

(14 Ja- und 1 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. 38/2013

Beauftragung der Bauleistung LOS 7 Trockenbauarbeiten zum „Um- und Ausbau der KITA Waldmäuse OT Pausin und Gestaltung der Außenanlage“

Die Gemeinde stimmt dem Vergabevorschlag des Bauamtes der Gemeinde Schönwalde-Glien auf der Grundlage der Auswertungen des Planungsbüros RAI GbR aus Neuruppin für die Bauleistung LOS 7 Trockenbauarbeiten zum „Um- und Ausbau der KITA Waldmäuse im Ortsteil Pausin und Gestaltung der Außenanlage“ zu.

Der Bürgermeister wird bevollmächtigt, die Firma SPOMA Parkett und Ausbau GmbH, Saalestraße 43/44, 39126 Magdeburg (gepr. Angebotssumme brutto 62.652,83 €) mit den Arbeiten zu beauftragen.

Die Auswertung und der Vergabevorschlag des Planungsbüros RAI aus Neuruppin sind Anlage und Bestandteil dieses Beschlusses.

(15 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. 23/2013

Stellungnahme zum Planfeststellungsverfahren 380-kV-Freileitung Neuenhagen-Wustermark-Hennigsdorf (Nordring Berlin) der 50Hz Transmission GmbH

Die Gemeindevertretung billigt die Erwidern der Vorhabenträgerin, der 50Hz Transmission GmbH, bzgl. der Stellungnahme der Gemeinde vom 17.12.2012 (Sitzung vom 13.12.2012 zur Drucksache Nr. 151/2012) zum Planfeststellungsverfahren 380-kV-Freileitung Neuenhagen-Wustermark-Hennigsdorf (Nordring Berlin).

(0 Ja- und 14 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. 06/2013

Bebauungsplan Nr. 16 Gewerbegebiet „Erlenbruch“ 2. Änderung, OT Schönwalde-Dorf - Abwägung

1. Die von den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (TÖB) zur öffentlichen Auslegung und Behördenbeteiligung vorgebrachten Anregungen und Hinweise zum Bebauungsplan Nr. 16 „Gewerbegebiet Erlenbruch“, 2. Änderung (Planfassung Juni 2012) hat die Gemeindevertretung Schönwalde-Glien mit folgendem Ergebnis geprüft. Es sind keine Stellungnahmen betroffener Bürger eingegangen.

- a) Berücksichtigt werden die Anregungen und Hinweise von: kein TÖB
- b) Teilweise berücksichtigt werden die Anregungen und Hinweise von: TÖB Nr. 3 Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Region.abt. West
TÖB Nr. 4 Landkreis Havelland
- c) Nicht berücksichtigt werden die Anregungen und Hinweise von: kein TÖB
- d) Zustimmung zur Planung ohne Anregungen oder Hinweise von: TÖB Nr. 1 Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin / Brandenburg
TÖB Nr. 2 Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming
TÖB Nr. 5 Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, NL West
TÖB Nr. 6 OWA GmbH
TÖB Nr. 7 50Hertz Transmission GmbH

2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Anregungen und Hinweise abgegeben haben, vom Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

3. Die Anlagen (Vorschlag zur Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen) sind Bestandteil dieses Beschlusses

(1 Ja- und 14 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Aufgrund des § 22 Abs. 1 der BbgKVerf. hat der Abgeordnete Herr Lothar Lüdtko weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt.

Beschluss Nr. 07/2013

Bebauungsplan Nr. 16 Gewerbegebiet „Erlenbruch“ 2. Änderung, OT Schönwalde-Dorf - Satzung

Satzung der Gemeinde Schönwalde-Glien für den Ortsteil Schönwalde-Dorf über den Bebauungsplan Nr. 16 Gewerbegebiet „Erlenbruch“ 2. Änderung (Stand der Satzungsfassung November 2012), bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen für das Gebiet mit den Flurstücken 404 – 406, 408 - 413, 415 – 428, 431, 432, 434 – 449, 455 – 457, 460 – 462, 582 - 584 der Flur 2 in der Gemarkung Schönwalde.

Aufgrund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I Nr. 52 S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) wird mit Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 16 Gewerbegebiet „Erlenbruch“ 2. Änderung erlassen.

Die Begründung wird gebilligt.

Der Bürgermeister wird beauftragt, gemäß § 10 Absatz 3 BauGB die Satzung über den Bebauungsplan ortsüblich bekannt zu machen. Der Bebauungsplan ist mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereit zu halten, über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

(1 Ja- und 14 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Aufgrund des § 22 Abs. 1 der BbgKVerf. hat der Abgeordnete Herr Lothar Lüdtko weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt.

- NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG -

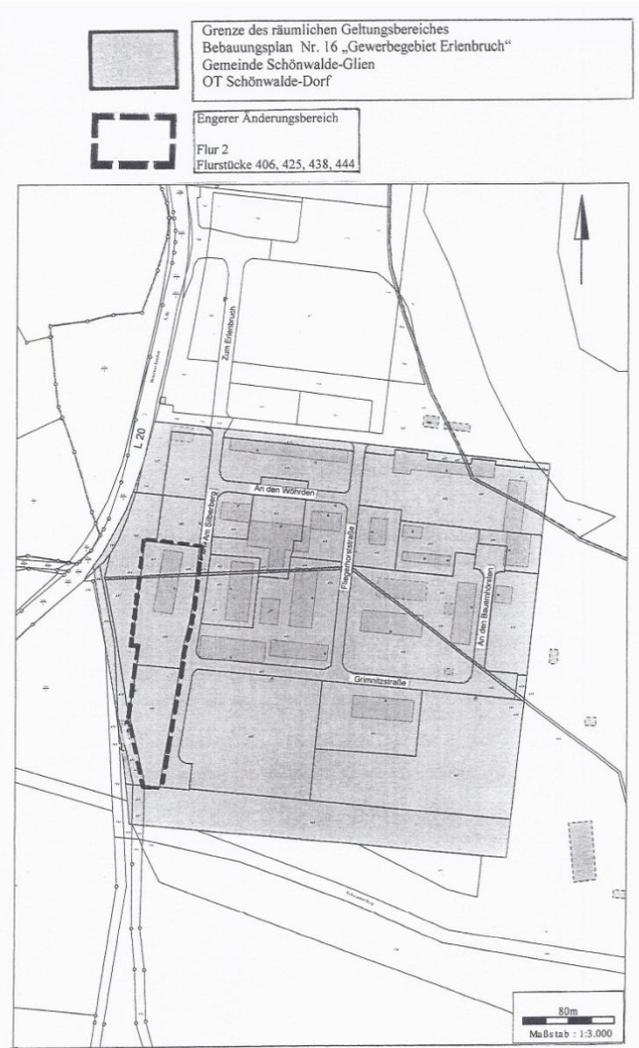
Beschluss Nr. 20/2013

Verkauf eines Grundstücks

Der Antrag zum Kauf eines Erbbaugrundstücks wird abgelehnt. Der zwischen der Gemeinde und den Kaufinteressenten abgeschlossene Erbbaurechtsvertrag zu diesem Grundstück bleibt wie bisher bestehen.

(14 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Ende der 54. Sitzung der Gemeindevertretung vom 21.3.2013



Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste der Gemeinde Schönwalde-Glien

Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Gemeinde Schönwalde-Glien für die Amtszeit vom 01.01.2014 bis 31.12.2018 in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Nauen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde-Glien hat in der Sitzung am 21. März 2013 den Beschluss (Nr. 26/2013) über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Amtsgericht Nauen gefasst.

Die Vorschlagsliste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom

27.05.2013 bis zum 31.05.2013

zu jedermanns Einsicht an folgendem Ort aus:

Rathaus der Gemeinde Schönwalde-Glien,
Berliner Allee 7, 14621 Schönwalde-Glien
im Hauptamt, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 1.13
bei Frau Pohlandt

während folgender Zeiten:

Montag und Mittwoch	von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag	von 9:00 Uhr bis 19:00 Uhr
Donnerstag	von 7:30 Uhr bis 15:00 Uhr
und Freitag	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

(ausgenommen der Mittagspause von 12:30 Uhr bis 13:00 Uhr)

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll (im Hauptamt, erstes Obergeschoss, Zimmer 1.13, Frau Pohlandt oder Zimmer 1.14, Frau Kirsch) Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG (siehe Anhang zu diesem Schreiben) nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

gez.
Bodo Oehme
Bürgermeister

Anhang
Text der §§ 32 bis 34 GVG

Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

§ 32

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
3. (weggefallen)

§ 33

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Wart- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;
7. Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.



Dipl.-Ing. Reinhard Frotscher
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Am Wald 27
 14656 Brieselang

Telefon: 033232/ 36300
 Telefax: 033232/ 36301

info@frotscher-vermessung.de

Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung sowie der Abmarkung von Grenzen durch Offenlegung

Für die unbekanntenen Erben nach

**Wilhelm Sommer,
 Fritz Sommer,
 Ilse Klotz, geb. Sommer,
 Hertha Jürgen, geb. Cuba,
 Wolfgang Sommer**

sowie für

**Günther Sommer,
 Christel Kohl, geb. Sommer**

Die Grenzen des/der¹⁾ Flurstücks(e)²⁾ 43 und 48, Flur 4, Gemarkung Wansdorf

14621 Schönwalde-Glien OT Wansdorf, Wansdorfer Dorfstraße 6 und 8

sind vermessen worden.

Im Grenztermin am 11.04.2013 war Gelegenheit, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die vorgenommenen Abmarkung*) unterrichten zu lassen und die zur Grenzfeststellung notwendigen Anerkennungserklärungen abzugeben. Am Grenztermin haben Sie oder ein von Ihnen Bevollmächtigter jedoch nicht oder nicht bis zum Abschluss teilgenommen. Gegebenenfalls hat im Grenztermin Ihr Vertreter seine Bevollmächtigung nicht ausreichend nachgewiesen.

Gemäß § 17 Abs. 1 und Abs. 2³⁾ des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl. I 2009, S. 166), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I 2010 Nr. 17) gebe ich deshalb durch Offenlegung

- das Ergebnis der Grenzermittlung bekannt.
- die vorgenommene Abmarkung bekannt.

Einwendungen gegen die Grenzermittlung

Gegen das Ergebnis der Grenzermittlung können Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erheben.

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist keine Einwendungen erhoben wurden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorgenommene/n Abmarkung/en*) können Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch erheben.

Die Einwendungen gegen die vorgenommene/n Abmarkung/en sind bei

ÖbVI Frotscher, Am Wald 27, 14656 Brieselang
 schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Offenlegung des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung *) erfolgt bei

ÖbVI Frotscher, Am Wald 27, 14656 Brieselang

in der Zeit vom 29.04.2013 bis 29.05.2013.

Sonstige Mitteilungen



Elternbriefe des Arbeitskreises Neue Erziehung e.V.

Seit Anfang 2012 erhalten Sie bei uns die neuen überarbeiteten Elternbriefe. Dabei haben wir nicht nur den gesamten Inhalt komplett überarbeitet, sondern auch die Gestaltung grundlegend erneuert.

ELTERNBRIEFE - mit Ihrem Kind sicher und gelassen durch den Alltag.

In 46 ELTERNBRIEFEN finden Sie (fast) alles, was Sie über Kindererziehung wissen wollen. Von der Geburt Ihres Kindes bis es acht Jahre alt ist.

ELTERNBRIEFE wachsen mit.

Jeder Brief entspricht genau dem jeweiligen Alter Ihres Kindes. Sie bekommen Antworten auf die Fragen, die sich Ihnen in diesem Moment stellen.

ELTERNBRIEFE kommen zu Ihnen nach Hause.

Sie können die Briefe einzeln dem Alter Ihres Kindes entsprechend mit der Post zugeschickt bekommen. So erhalten Sie sie zum richtigen Zeitpunkt, genau dann, wenn Sie sie brauchen.

Guter Rat ist nicht teuer.

Kostenlos erhalten Sie die Elternbriefe in **Berlin**, im **gesamten Land Brandenburg** und in ca. 300 weiteren Städten und Gemeinden.

Eltern aus den anderen Bundesländern erkundigen sich bitte bei Ihrem zuständigen Jugendamt.

Bestellen Sie die Briefe einfach per E-Mail, ane@ane.de, per Telefon, 030-25 900 635, oder Sie senden uns Ihre ausgefüllte Bestellkarte mit dem Geburtsdatum Ihres Kindes.

Wenn Ihre Gemeinde die Kosten nicht übernimmt, können Sie natürlich die Elternbriefe auch privat beziehen. Für weniger als 9 Euro im Jahr bekommen Sie immer passend zum Alter Ihres Kindes den richtigen Elternbrief nach Hause geschickt.

46 ELTERNBRIEFE, kommen 8 Jahre lang einzeln für nur insgesamt 70,50 Euro zu Ihnen nach Hause.

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Schönwalde-Glien, Der Bürgermeister,
Berliner Allee 7,
14621 Schönwalde-Glien

Telefon: (0 33 22) 24 84-0
Telefax: (0 33 22) 24 84-40
www.schoenwalde-glien.de
hauptamt@gemeinde-schoenwalde-glien.de

Redaktion: Kurt Hartley
Steffen Schmunk

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien erscheint in etwa vier- bis sechswöchigem Rhythmus.

Alle im Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien veröffentlichten Beschlüsse der Gemeindevertretung und Bekanntmachungen der Gemeinde können zu den allgemeinen Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung, Schönwalde-Siedlung, Berliner Allee 7, 14621 Schönwalde-Glien eingesehen werden.

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt wird in der Gemeindeverwaltung zu den ortsüblichen Sprechzeiten zum Mitnehmen ausgelegt. Des Weiteren steht das Amtsblatt auch auf den Internetseiten der Gemeinde www.schoenwalde-glien.de zur Verfügung.

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien ist außerdem bei der Gemeinde Schönwalde-Glien gegen Erstattung der Portokosten zu beziehen.

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien kann auch über einen E-Mail-Verteiler bezogen werden. Dazu muss eine E-Mail mit dem Betreff „Verteiler Amtsblatt“ an s.schmunk@gemeinde-schoenwalde-glien.de gesendet werden. Aus dem Text muss eindeutig hervorgehen, dass der Absender eine Eintragung in die Verteilerliste wünscht.